-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Die gesetzliche Entschädigungspauschale kann im Einzelfall bei atypischem Prozessverhalten des Klägers unbillig i. S. d. § 198 Abs. 2 S. 4 GVG sein.
Normenkette	§ 198 GVG

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 SF 7/21 EK AS
Datum	22.03.2023

3. Instanz

Datum	-

Der Beklagte wird verurteilt, dem KlÃ¤ger eine EntschÃ¤digung in HÃ¶he von

Â 2.300 â¬ zu zahlen.

Â

Es wird festgestellt, dass die Dauer des beim Sozialgericht Aurich gefÃ¼hrten Klageverfahrens mit dem Aktenzeichen S 45 AS 465/12 unangemessen war.

Â

Â Die Kosten des Rechtsstreits tragen der KlÃ¤ger zu 4/5, der Beklagte zu 1/5.

Â

Â Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â Der Streitwert wird auf 10.800 â¬ festgesetzt.

Â

Â

Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt eine EntschÃ¤digung nach Â§ 198 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) wegen Ã¼berlanger Dauer eines von ihm gefÃ¼hrten Klageverfahrens vor dem Sozialgericht (SG) Aurich (Az. S 45 AS 465/12).

Â

Gegenstand des gegen den Landkreis J. als TrÃ¤ger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende gefÃ¼hrten Ausgangsverfahrens war ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 6. April 2009, welcher in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid vom 5. August 2009 gefunden hatte, die Leistungsmonate Oktober und November 2008 und bewilligte Leistungen in HÃ¶he von jeweils 493 â¬ zum Gegenstand hatte. Dabei betraf die RÃ¼ckforderung nur die Leistungen fÃ¼r Oktober 2008, nachdem die Leistungen fÃ¼r November 2008 wegen einer Zahlungssperre nicht mehr zur Auszahlung gelangt waren. Der KlÃ¤ger erhob am 11. September 2009, vertreten durch die RechtsanwÃ¤lte Dr. K. und Kollegen, gegen die genannten Bescheide Klage, die vom SG unter dem Az. S 45 AS 960/09 erfasst wurde. Im November 2009 legten die RechtsanwÃ¤lte Dr. K. und Kollegen das Mandat nieder und im Folgemonat meldeten sich die RechtsanwÃ¤lte L. fÃ¼r den KlÃ¤ger. Nach KlagebegrÃ¼ndung und âerwiderung fÃ¼hrte das SG im November 2010 einen ErÃ¶rterungstermin durch, an den sich bis MÃ¤rz 2011 weiterer Schriftwechsel der Beteiligten anschloss. In diesem Monat bewilligte das SG dem KlÃ¤ger Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt M. und im Juni 2011 kÃ¼ndigte es den Erlass eines Gerichtsbescheides an. In diesem und im nachfolgenden Monat wandte sich der KlÃ¤ger jeweils telefonisch an das SG und bat nach den hierÃ¼ber gefertigten GesprÃ¤chsnotizen âsehr aufgebrachtâ um sofortige Entscheidung, da er finanziell âÃ¼berhaupt nicht mehr Ã¼ber die Runden kommeâ und schon lange krankgeschrieben sei. Nachfolgend fÃ¼hrten die Beteiligten im schriftlichen Verfahren Vergleichsverhandlungen, wobei der Landkreis J. zuletzt mit Schriftsatz vom 19. Dezember 2011 eine vergleichsweise Erledigung des Rechtsstreits dahingehend vorschlug, dass er auf die mit Widerspruchsbescheid vom 5. August 2009 zurÃ¼ckgeforderten 493 â¬ verzichtete. Der KlÃ¤ger lieÃ hierzu im Februar 2012

Ã¼ber seine ProzessbevollmÃ¤chtigten mitteilen, dass er mit dem Vergleichsvorschlag einverstanden sei, â□□wonach insbesondere der Beklagte auf die RÃ¼ckzahlung des Betrages von 493 â□¬â□□ verzichte. Er behalte sich jedoch den Leistungsbetrag fÃ¼r den Monat November 2008 vor und im Ã□brigen auch alle weiteren, noch offenen AnsprÃ¼che aus dem LeistungsverhÃ¤ltnis. Das SG sah den Rechtsstreit aufgrund dieser ErklÃ¤rungen als durch gerichtlichen Vergleich erledigt an und trug das Verfahren aus.

Â

Mit einem am 25. Februar 2012 eingegangenen Schriftsatz wandte sich der KlÃ¤ger persÃ¶nlich an das SG und legte gegen den Vergleich, welchen Rechtsanwalt M. absprachewidrig fÃ¼r ihn geschlossen habe, â□□Rechtsmittelâ□□ ein. Im April 2012 widerrief er die erteilte Prozessvollmacht und kÃ¼ndigte eine Vertretung durch Rechtsanwalt N. an. In den Folgemonaten meldeten sich Rechtsanwalt O. und Rechtsanwalt P. fÃ¼r den KlÃ¤ger, welche ihre Mandate jeweils nach kurzer Zeit niederlegten. Im August 2012 zeigte Rechtsanwalt Q. die weitere Interessenvertretung des KlÃ¤gers an. Das SG vergab fÃ¼r den Rechtsstreit im September 2012 ein neues Aktenzeichen (S 45 AS 465/12), legte eine neue Akte an und schlug einen Vergleich vor, den die Beteiligten nicht annahmen, wobei der KlÃ¤ger die Prozessvollmacht fÃ¼r Rechtsanwalt Q. widerrief. Im Mai 2013 schloss sich das SG in einer prozessleitenden VerfÃ¼gung der EinschÃ¤tzung des Landkreises J. an, dass der Rechtsstreit bereits aufgrund des Vergleichsvorschlags vom 19. Dezember 2011, welchen Rechtsanwalt M. fÃ¼r den KlÃ¤ger â□□ausdrÃ¼cklich angenommenâ□□ habe, erledigt sei und kÃ¼ndigte erneut den Erlass eines Gerichtsbescheides an. Im August 2013 zeigte Rechtsanwalt R. die anwaltliche Vertretung des KlÃ¤gers an und legte das Mandat im Januar 2014 â□□ auch in neun zwischenzeitlich anhÃ¤ngig gewordenen Parallelverfahren â□□ nieder.

Â

Mit einem am 19. September 2014 eingegangenen Schriftsatz wandte sich der KlÃ¤ger erneut persÃ¶nlich an das SG und legte â□□Beschwerde gegen das Verfahren einâ□□, da der Prozess schon sechs Jahre andauere. Der Landkreis J. enthalte ihm Sozialleistungen vor, wobei er dringend auf das Geld (â□□493 â□¬ in diesem Verfahrenâ□□) angewiesen sei. Das SG erfasste diesen Schriftsatz als VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge. Im Oktober 2014 und im Juni 2016 forderte es die Verwaltungsakten an. Nach Erinnerung teilte der Landkreis J. im August 2016 mit, dass die Verwaltungsakten nach seiner Information von der 19. Kammer an die 45. Kammer weitergeleitet worden seien. Weitere Bearbeitungsschritte sind den Gerichtsakten fÃ¼r den Zeitraum von Oktober 2014 bis November 2017 nicht zu entnehmen. Im MÃ¤rz 2016, Januar 2017 und Juni 2017 erhob der KlÃ¤ger weitere VerzÃ¶gerungsrÃ¼gen und wies nochmals darauf hin, dass er auf die Leistungen fÃ¼r Oktober und November 2008 dringend angewiesen sei, wobei er mit dem Landkreis J. keinen Vergleich schlieÃ□en werde. Ferner fragte er im Februar 2017 telefonisch nach dem Sachstand und legte nachfolgend eine Dienstaufsichtsbeschwerde bei dem PrÃ¤sidenten des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen ein. Im Dezember 2017 erhob der KlÃ¤ger eine erste

EntschÃ¤digungsklage wegen der Dauer des Ausgangsverfahrens. Das LSG Niedersachsen-Bremen lehnte die Bewilligung von PKH mit Beschluss vom 13. Februar 2018 (Az. L 15 SF 25/17 EK AS) ab, nachdem der KlÃ¤ger die erforderliche ErklÃ¤rung Ã¼ber seine persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse nicht vorgelegt hatte. Die dagegen eingelegte Beschwerde verwarf das Bundessozialgericht (BSG) mit Beschluss vom 9. Mai 2018 als unzulÃ¤ssig (Az. B 10 ÃG 4/18 B). Angeforderte Gerichtskosten zahlte der KlÃ¤ger nicht ein, sodass die EntschÃ¤digungsklage gemÃ¤Ã Beschluss vom 25. Februar 2019 als zurÃ¼ckgenommen galt.

Â

Zum 1. Oktober 2017 ging das Ausgangsverfahren in die ZustÃ¤ndigkeit der neu gebildeten 75.Â Kammer Ã¼ber. In einer prozessleitenden VerfÃ¼gung vom Dezember 2017 wies der nunmehr zustÃ¤ndige Kammervorsitzende darauf hin, dass entgegen der vorherigen rechtlichen EinschÃ¤tzung des Gerichts ein Vergleich noch nicht zustande gekommen sei, schlug erneut einen Vergleich vor und kÃ¼ndigte fÃ¼r den Fall, dass dieser nicht angenommen werden sollte, den kurzfristigen Erlass eines Gerichtsbescheides an. Der KlÃ¤ger lehnte den Vergleichsvorschlag im Januar 2018 ab und wies darauf hin, dass ihm durch die Verfahrensdauer mittlerweile ein erheblicher Schaden in Form von BankgebÃ¼hren, Anwalts- und Arztkosten entstanden sei. Im Mai 2018 teilte das SG den Beteiligten mit, dass die vom EntschÃ¤digungssenat zum Az. L 15 SF 25/17 EK AS beigezogene Prozessakte trotz Anforderung nicht zurÃ¼ckgesandt worden sei, sodass der angekÃ¼ndigte Gerichtsbescheid bislang nicht habe ergehen kÃ¶nnen. Im Dezember 2018 sandte das LSG die Akten an die nunmehr wieder zustÃ¤ndige 45. Kammer zurÃ¼ck. Auf eine telefonische Sachstandsanfrage des KlÃ¤gers vom MÃ¤rz 2019 teilte das SG mit, dass zeitnah ein ErÃ¶rterungstermin durchgefÃ¼hrt werden solle. Auf eine entsprechende Terminsladung vom August 2019, welche auch weitere Verfahren des KlÃ¤gers betraf, teilte dieser mit, dass er krankheitsbedingt verhindert sei. Er legte ein Attest des Facharztes fÃ¼r Psychiatrie und Psychotherapie S. vom 14. August 2019 vor, wonach er an einem multifaktoriellen Krankheitsbild leide und aufgrund aktuell wieder stark ausgeprÃ¤gter Ãngste nicht in der Lage sei, einer Gerichtsverhandlung oder AnhÃ¶rung beizuwohnen. Der KlÃ¤ger kÃ¼ndigte an, sich bis Ende August 2019 noch zu den einzelnen Verfahren schriftlich zu Ã¤uÃern. Das SG hob den fÃ¼r den 22.Â August 2019 anberaumten Termin auf. Der KlÃ¤ger reichte die angekÃ¼ndigte ÃuÃerung nachfolgend nicht ein und lieÃ auch die Anfrage des SG vom November 2019, ob er zu einer Teilnahme an einem ErÃ¶rterungstermin gesundheitlich wieder in der Lage sei, unbeantwortet. Im Januar 2020 kÃ¼ndigte das SG wiederum den Erlass eines Gerichtsbescheides ein, worauf sich im Februar 2020 Rechtsanwalt T. fÃ¼r den KlÃ¤ger meldete und Akteneinsicht beantragte. Im Folgemonat sandte er die ihm Ã¼berlassenen Akten zurÃ¼ck und der KlÃ¤ger schrieb das SG erneut direkt an. Er widersprach der â auch in diversen Parallelverfahren â angekÃ¼ndigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid. Der Sachverhalt sei nicht geklÃ¤rt und werde von der Gegenseite bewusst falsch dargestellt. Der Landkreis J. habe dem Gericht auch nicht alle relevanten Unterlagen vorgelegt. Er beantrage die Bewilligung von PKH und die zeitnahe DurchfÃ¼hrung

von ErÃ¶rterungsterminen. In den nachfolgenden Monaten verfÃ¼gte der Kammervorsitzende zweimal Wiedervorlagen, wobei die GeschÃ¤ftsstelle zu einer Ende April 2020 nicht erfolgten Wiedervorlage im Juni 2020 in den Akten vermerkte, dass aufgrund der Corona-Pandemie â€die Wiedervorlagen verschobenâ€ worden seien. In demselben Monat teilte Rechtsanwalt T. auf Anfrage des SG mit, dass die fÃ¼r ein Parallelverfahren erklÃ¤rte Mandatsniederlegung u. a. auch fÃ¼r das vorliegende Verfahren gelte. In den nachfolgenden Monaten blieb die Akte wiederum unbearbeitet. Auf eine telefonische Sachstandsanfrage des KlÃ¤gers vom Juli 2021 wies das SG darauf hin, dass Rechtsanwalt Q. im Mai 2021 in einem Parallelverfahren seine Mandatierung mitgeteilt und zugleich um Angabe der Aktenzeichen der weiteren noch anhÃ¤ngigen Verfahren des KlÃ¤gers gebeten habe. Vor diesem Hintergrund werde angefragt, ob Rechtsanwalt Q. den KlÃ¤ger auch im vorliegenden Verfahren vertrete. Diese Anfrage lieÃ der KlÃ¤ger unbeantwortet.

Â

Im Dezember 2021 beraumte das SG einen Verhandlungstermin fÃ¼r den 3. Februar 2022 an. Im Folgemonat zeigte Rechtsanwalt Q. erneut die Vertretung des KlÃ¤gers an und beantragte die Bewilligung von PKH. Daraufhin wurde der Verhandlungstermin von dem Vertreter des Kammervorsitzenden aufgehoben und angekÃ¼ndigt, dass der Kammervorsitzende nach seiner UrlaubsrÃ¼ckkehr auf die Sache zurÃ¼ckkommen werde. Dieser terminierte den Rechtsstreit sodann fÃ¼r den 10. MÃ¤rz 2022. Im Verhandlungstermin, an dem weder der KlÃ¤ger noch Rechtsanwalt Q. teilnahmen, teilte die Vertreterin des Landkreises J. mit, dass die zwischenzeitlich von den laufenden Leistungen einbehaltenen 493 â¬ fÃ¼r Oktober 2008 wieder an den KlÃ¤ger ausgekehrt worden seien. Eine RÃ¼ckforderung sei nicht mehr vorgesehen, dies sei rechtlich auch gar nicht mÃ¶glich. Demzufolge stÃ¼nden nur noch 493 â¬ im Streit. Mit Urteil vom 10. MÃ¤rz 2022 hob das SG den Bescheid vom 6. April 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. August 2009 auf und verurteilte den Landkreis J., einen Betrag in HÃ¶he von 493 â¬ an den KlÃ¤ger zu zahlen. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte das SG aus, dass der Beklagte auf die RÃ¼ckforderung fÃ¼r Oktober 2008 verzichtet habe, sodass insoweit ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis nicht mehr vorliege. Die allein noch streitige Leistungsaufhebung fÃ¼r November 2008 sei rechtwidrig, sodass der Beklagte (des Ausgangsverfahrens) die fÃ¼r diesen Monat bewilligten Leistungen in HÃ¶he von 493 â¬ auszuzahlen habe. In dem Termin am 10. MÃ¤rz 2022 wurden in sieben weiteren Verfahren des KlÃ¤gers Urteile verkÃ¼ndet.

Â

Der KlÃ¤ger legte am 22. April 2022 zu Protokoll der GeschÃ¤ftsstelle des SG in allen Verfahren nicht nÃ¤her begrÃ¼ndete â€Rechtsmittelâ€ ein, fÃ¼r die nach dem GeschÃ¤ftsverteilungsplan des LSG Niedersachsen-Bremen der erkennende Senat zustÃ¤ndig wurde. Mit der EingangsverfÃ¼gung erhielt der KlÃ¤ger den Hinweis, dass er erstinstanzlich vollstÃ¤ndig obsiegt habe und das Rechtsmittel (gemÃ¤Ã Rechtsmittelbelehrung des SG: Nichtzulassungsbeschwerde) wohl irrtÃ¼mlich eingelegt worden sei. Ihm wurde aufgegeben, die

Nichtzulassungsbeschwerde zurÃ¼ckzunehmen oder mitzuteilen, mit welchem Ziel diese eingelegt worden sei. Nachdem der KlÃ¤ger hierauf nicht reagiert hatte, verwarf der Senat die Nichtzulassungsbeschwerde mit einem dem KlÃ¤ger am 6. Juli 2022 zugestellten Beschluss vom 28. Juni 2022 (L 13 AS 99/22 NZB) als unzulÃ¤ssig.

Â

Bereits am 12. Oktober 2021 hat der KlÃ¤ger die vorliegende EntschÃ¤digungsklage erhoben und eine EntschÃ¤digung nach Â§ 198 GVG geltend gemacht ab dem Zeitpunkt seiner ersten VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge, welche er â€im Jahre 2012 (im Sommer)â€ eingereicht habe. Zu diesem Zeitpunkt hÃ¤tten dem SG bereits alle Unterlagen fÃ¼r eine Entscheidung Ã¼ber die im Jahr 2009 eingereichte Klage vorgelegen und eine Verfahrensdauer von neun weiteren Jahren sei vÃ¶llig Ã¼berzogen. Der KlÃ¤ger schildert in der von ihm gefertigten Klageschrift im Einzelnen seine persÃ¶nliche Lebenssituation und seine Leistungsangelegenheiten (auch mit anderen TrÃ¤gern) und trÃ¤gt zur BegrÃ¼ndung seiner EntschÃ¤digungsklage vor, dass ihm durch die Verfahrensdauer ein erheblicher Schaden entstanden sei. Er habe sich einen Dispokredit bewilligen lassen mÃ¼ssen, welchen er nur zum Teil habe zurÃ¼ckzahlen kÃ¶nnen. Aufgrund der nicht gezahlten KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge seien ihm erhebliche Nachteile entstanden, so seien etwa Arztkosten angefallen. Seit seiner ersten RÃ¼ge im Sommer 2012 sei in der Sache Stillstand eingetreten bei dem SG Aurich und dieses reagiere auch nicht auf seine weiteren VerzÃ¶gerungsrÃ¼gen. Es sei nicht lÃ¤nger hinnehmbar, dass das SG das Verfahren schon seit Ã¼ber neun Jahren liegen lasse.

Â

Hinsichtlich der HÃ¶he der geltend gemachten EntschÃ¤digung hat der KlÃ¤ger Ã¼ber seinen zwischenzeitlich beigeordneten ProzessbevollmÃ¤chtigten vortragen lassen, dass er nach seiner Auffassung eine nicht unerhebliche EntschÃ¤digung beanspruchen kÃ¶nne, mÃ¶glicherweise in HÃ¶he des sich aus dem PKH-Beschluss des Senats ergebenden Betrags (7.400 â€¬).

Â

Der in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht erschienene KlÃ¤ger beantragt nach seinem schrift-sÃ¤tzlichen Vorbringen,

Â

den Beklagten zu verurteilen, ihm eine EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 7.400 â€¬ zu zahlen.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

Â die Klage abzuweisen.

Â

Nach seiner Auffassung ist zwar eine Ã¼berlange Verfahrensdauer festzustellen, diese begrÃ¼nde aber fÃ¼r sich genommen noch keinen EntschÃ¤digungsanspruch. In dem entschÃ¤digungsrelevanten Zeitraum von 84 Monaten zwischen der Erhebung der ersten VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge und der Erhebung der EntschÃ¤digungsklage seien 15 Monate belegt, so dass 69 Monate inaktive Zeiten verblieben. Abzuziehen sei die im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht genutzte Vorbereitungs- und Bedenkzeit von 12 Monaten. FÃ¼r die verbleibenden Monate bestehe kein Anspruch auf EntschÃ¤digung, weil dem KlÃ¤ger durch die Ã¼berlange Verfahrensdauer kein Nachteil entstanden sei. Eine seelische Unbill durch die Dauer des vorliegenden Verfahrens sei im Hinblick auf die Vielzahl der von dem KlÃ¤ger in der Sozialgerichtsbarkeit gefÃ¼hrten Verfahren und die Art und Weise seiner VerfahrensfÃ¼hrung auszuschlieÃen. Das Prozessieren sei fÃ¼r den KlÃ¤ger zum Selbstzweck geworden und er lege es ersichtlich darauf an, gerichtliche Entscheidungen zu verhindern oder zumindest hinauszuzÃ¶gern und mÃ¼ndliche Verhandlungen zu âtorpedierenâ. Zumindest sei aber unter diesen Gesichtspunkten eine deutliche Herabsetzung der EntschÃ¤digungspauschale geboten.

Â

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die beigezogenen Akten des Ausgangsverfahrens sowie die Prozessakte der EntschÃ¤digungsklage verwiesen, welche Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und der Beratung gewesen sind.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat entscheidet Ã¼ber die EntschÃ¤digungsklage in seiner regulÃ¤ren, geschÃ¤ftsplanmÃ¤Ãigen Besetzung. Soweit im Ausgangsverfahren Vorsitzender Richter am Landessozialgericht E. und Richterin am Landessozialgericht G. an der Entscheidung Ã¼ber die Nichtzulassungsbeschwerde des KlÃ¤gers mitgewirkt haben, sind sie im vorliegenden Verfahren nicht nach Â§ 60 Abs. 1 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. Â§ 41 Nr. 7 Zivilprozessordnung (ZPO) von der AusÃ¼bung des Richteramts ausgeschlossen. Die zuletzt genannte Vorschrift sieht einen solchen Ausschluss nur vor, wenn der Richter in dem beanstandeten Verfahren in einem Rechtszug mitgewirkt hat, auf dessen Dauer der EntschÃ¤digungsanspruch gestÃ¼tzt wird. Vorliegend stÃ¼tzt der KlÃ¤ger seinen EntschÃ¤digungsanspruch nicht auf die Dauer des

Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens, sondern allein auf die Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens.

Â

Der Senat konnte in Abwesenheit des ordnungsgemÃ¤Ã benachrichtigten KlÃ¤gers verhandeln und entscheiden, weil in der Terminsmitteilung vom 27. Februar 2023 (zugestellt am selben Tag) auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden war. Dem am 15. MÃ¤rz 2023, eine Woche vor dem Termin, vom KlÃ¤ger persÃ¶nlich gestellten und von seinem neuen ProzessbevollmÃ¤chtigten, Rechtsanwalt U., am Folgetag wiederholten Verlegungsantrag war nicht nachzukommen. Zwar stellt im Fall der Beauftragung eines ProzessbevollmÃ¤chtigten erst kurz vor einem Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung ein vom ProzessbevollmÃ¤chtigten im Einzelnen dargelegter Zeitbedarf, sich hinreichend mit dem Sachverhalt vertraut zu machen, grundsÃ¤tzlich einen erheblichen Grund i. S. des Â§Â 227 Abs. 1 S.Â 1 ZPO dar, der eine Aufhebung des Termins gebietet. Das ist aber ausnahmsweise dann nicht der Fall, wenn dem Beteiligten eine rechtzeitige Bestellung des ProzessbevollmÃ¤chtigten zugemutet werden konnte, sich die spÃ¤te Bestellung mithin als verschuldet erweist (BSG, Beschluss vom 6. Januar 2022Â â B 5 LW 1/21 BÂ â juris Rn. 25 m w. N.). Ein derartiger Ausnahmefall liegt hier vor. Der Verhandlungstermin am 22. MÃ¤rz 2022 war dem KlÃ¤ger bereits mit gerichtlichem Schreiben vom 10. Januar 2023 angekÃ¼ndigt worden verbunden mit der Auflage, hinsichtlich eines evt. beabsichtigten Anwaltswechsels umgehend die erforderlichen Schritte einzuleiten, damit dem neuen ProzessbevollmÃ¤chtigten bis zum Termin noch genÃ¼gend Zeit zur Einarbeitung in den Sachverhalt verbleibe. Es war ausdrÃ¼cklich auf die soeben zitierte Rechtsprechung des BSG zu TerminsaufhebungsantrÃ¤gen, die mit der Notwendigkeit der Einarbeitung eines schuldhaft zu spÃ¤t bestellten ProzessbevollmÃ¤chtigten begrÃ¼ndet werden, hingewiesen worden. Zu der Behauptung des KlÃ¤gers, ein persÃ¶nliches GesprÃ¤ch mit seinem neuen ProzessbevollmÃ¤chtigten sei ihm in den letzten Monaten wegen drei Krankenhausaufenthalten und drei Operationen nicht mÃ¶glich gewesen, fehlen nÃ¤here, einer Ãberprüfung zugÃ¤ngliche Angaben und im Ãbrigen ist weder die Notwendigkeit eines persÃ¶nlichen GesprÃ¤chs am Kanzleisitz des neuen ProzessbevollmÃ¤chtigten in V. noch der fÃ¼r die Einarbeitung benÃ¶tigte Zeitbedarf im Einzelnen dargelegt. SchlieÃlich hat der KlÃ¤ger im Zusammenhang mit seiner telefonischen Mitteilung am Terminstag, erkrankungsbedingt nicht erscheinen zu kÃ¶nnen, keinen weiteren Terminsaufhebungsantrag gestellt.

Â

Die zulÃ¤ssige EntschÃ¤digungsklage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begrÃ¼ndet.

Â

Bedenken gegen die ZulÃ¤ssigkeit der EntschÃ¤digungsklage nach Â§ 198 GVG bestehen nicht, insbesondere fehlt es nicht an einer Bezifferung der

Klageforderung. Nach Â§ 92 Abs. 1 S. 1Â SGG muss die Klage den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen; nach S. 3 der Vorschrift soll dafÃ¼r jede Klage einen bestimmten Antrag enthalten. Diese Anforderungen hat das BSG fÃ¼r EntschÃ¤digungsverfahren nach Â§ 198 GVG dahingehend konkretisiert, dass der EntschÃ¤digungsklÃ¤ger sich zwar auf einen unbezifferten Klageantrag beschrÃ¤nken kann, aber in diesem Fall die fÃ¼r die Bemessung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen benennen und die GrÃ¶Ãenordnung der verlangten EntschÃ¤digung angeben muss. Dabei reicht es aus, wenn sich ein in diesem Sinne hinreichend bestimmter Klageantrag durch Auslegung ermitteln lÃ¤sst, wobei nicht nur der Wortlaut, sondern auch die sonstigen erkennbaren UmstÃ¤nde des Falls zu berÃ¼cksichtigen sind, insbesondere der Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakten (Urteil vom 13. Dezember 2018 â B 10 ÃG 4/16 R â juris Rn. 14 ff.). Nach diesen MaÃstÃ¤ben hat sich bereits der von dem KlÃ¤ger persÃ¶nlich verfassten Klageschrift entnehmen lassen, dass dieser eine EntschÃ¤digung fÃ¼r eine aus seiner Sicht unangemessene Verfahrensdauer von neun Jahren begehrt, woraus sich unter Zugrundelegung des gesetzlich vorgesehenen Regelbetrags eine EntschÃ¤digungsforderung von 10.800 â¬ errechnet. Im Ãbrigen hat der KlÃ¤ger zwischenzeitlich mit anwaltlichem Schriftsatz vom 19. Oktober 2022 klarstellen lassen, dass eine EntschÃ¤digung jedenfalls bis zur HÃ¶he des im PKH-Beschluss genannten Betrages (7.400 â¬) geltend gemacht werden soll.

Â

Anspruchsgrundlage fÃ¼r den geltend gemachten EntschÃ¤digungsanspruch ist Â§ 202 S. 2 SGG i. V. m. Â§ 198 Abs. 1 S. 1 GVG. Danach wird angemessen entschÃ¤digt, wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet. Die MÃ¶glichkeit, die EntschÃ¤digungsklage â wie hier â noch vor dem Abschluss des Ausgangsverfahrens zu erheben, ergibt sich aus Â§ 198 Abs. 5 S. 1 SGG.

Â

Die Vorschriften des Gesetzes Ã¼ber den Rechtsschutz bei Ã¼berlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (ÃGG) vom 24. November 2011 (BGBl. I 2302) finden aufgrund der Ãbergangsregelung des Â§ 23 S. 1 ÃGG auch auf Verfahren Anwendung, die â wie das hier in Rede stehende Ausgangsverfahren â bei Inkrafttreten des ÃGG am 3. Dezember 2011 (vgl. Art. 24 ÃGG) anhÃ¤ngig waren. Allerdings sind EntschÃ¤digungsansprÃ¼che fÃ¼r die eingetretene VerzÃ¶gerung bis zum Eingang der ersten VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge am 19. September 2014 prÃ¤kludiert. EntschÃ¤digung erhÃ¤lt ein Verfahrensbeteiligter gemÃ¤Ã Â§ 198 Abs. 3 GVG nur, wenn er bei dem mit der Sache befassten Gericht die Dauer des Verfahrens gerÃ¼gt hat (VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge). Die VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge kann erst erhoben werden, wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass das Verfahren nicht in einer angemessenen Zeit abgeschlossen wird (Â§Â 198 Abs. 3 S. 2 Halbs. 1 GVG). FÃ¼r anhÃ¤ngige Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ÃGG am 3. Dezember 2011 schon verzÃ¶gert waren, gilt dies mit der MaÃgabe, dass die VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge unverzÃ¼glich nach Inkrafttreten erhoben werden muss (Art. 23 S. 2 ÃGG). Die VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge

ist unverzÃ¼glich erhoben, wenn sie spÃ¤testens drei Monate nach Inkrafttreten des Ã□GG am 3. Dezember 2011 eingeht (BSG, Urteil vom 3. September 2014 â□□ B 10 Ã□G 2/14 R â□□ juris 27 m. w. N.). Bei Inkrafttreten des Ã□GG war in dem seit Ã¼ber zwei Jahren anhÃ¤ngigen Ausgangsrechtsstreit â□□ wie die wiederholten Sachstandsanfragen des KlÃ¤gers und die unrichtige Sachbehandlung seitens des SG (irrtÃ¼mliche Annahme einer eingetretenen Erledigung) zeigen â□□ bereits eine rÃ¼gepflichtige Situation eingetreten, so dass die VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge bis zum 3. MÃ¤rz 2012 hÃ¤tte erhoben werden mÃ¼ssen. Hieran fehlt es vorliegend. Die vom KlÃ¤ger behauptete VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge vom Sommer 2012 ist aus den Akten nicht ersichtlich und eine solche wÃ¤re im Ã□brigen auch nicht innerhalb der genannten Frist erhoben worden. Soweit der KlÃ¤ger mit seiner EntschÃ¤digungsklage auch vortrÃ¤gt, das Ausgangsverfahren habe aufgrund seiner â□□ersten VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge im Jahre 2012â□□ ein neues Aktenzeichen erhalten, wurde ausweislich der vorliegenden Akten die Neueintragung des Verfahrens aufgrund eines Schriftsatzes des KlÃ¤gers vom 23. Februar 2012 (Bl. 110 der Akte S 45 AS 960/09) veranlasst, mit dem der KlÃ¤ger indes nicht die Dauer des Verfahrens gerÃ¼gt, sondern lediglich mitgeteilt hatte, dass er mit dem (vermeintlich) von seinem damaligen ProzessbevollmÃ¤chtigten geschlossenen Vergleich nicht einverstanden sei. Erst mit Schriftsatz vom 17. September 2014 (eingegangen am 19. September 2014, Bl. 51 der Akte S 45 AS 465/12) hat der KlÃ¤ger sich Ã¼ber die â□□ nunmehr fÃ¼nfjÃ¤hrige â□□ Verfahrensdauer beschwert; diesen Schriftsatz hat das SG zutreffend als VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge erfasst. An den Inhalt der RÃ¼ge sind â□□ vergleichbar dem Widerspruch im Verwaltungsverfahren â□□ keine hohen Anforderungen zu stellen. Der Betroffene braucht das Wort RÃ¼ge nicht zu verwenden, sondern muss lediglich zum Ausdruck bringen, dass er mit der von Â§Â 198 Abs.Â 3 S. 1 GVG ausdrÃ¼cklich genannten Dauer des Verfahrens nicht einverstanden ist und eine Beschleunigung verlangt, also nicht nur darum bittet (RÃ¶hl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§Â 198 GVG [Stand: 09.02.2023], Rn. 103). Diesen Anforderungen genÃ¼gt der Schriftsatz des KlÃ¤gers vom 17. September 2014, wÃ¤hrend eine frÃ¼here Eingabe, welche als VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge auszulegen wÃ¤re, aus den Akten nicht ersichtlich ist. Die verspÃ¤tete Erhebung der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge hat die PrÃ¤klusion der EntschÃ¤digungsansprÃ¼che bis zum RÃ¼gezeitpunkt zur Folge (Umkehrschluss aus Art. 23 S. 3 Ã□GG, vgl. hierzu BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2015 â□□ B 10 Ã□G 1/15 R â□□ juris Rn. 17; Urteil vom 5. Mai 2015 â□□ B 10 Ã□G 8/15 R â□□ juris Rn. 23 ff.).

Â

EntschÃ¤digungsrelevant ist bei dieser Sachlage lediglich der Zeitraum von Oktober 2014 bis September 2021, dem Monat vor Erhebung der Klage auf EntschÃ¤digung fÃ¼r die bislang durch die Verfahrensdauer entstandenen Nachteile. Soweit fÃ¼r diesen Zeitraum die Angemessenheit der Verfahrensdauer zu beurteilen ist, richtet sich diese gemÃ¤Ã□ Â§ 198 Abs. 1 S. 2 GVG nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens sowie nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter. Nach den vom BSG hierzu entwickelten Kriterien bildet Ausgangspunkt und erster Schritt der AngemessenheitsprÃ¼fung die in Â§ 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG definierte Gesamtdauer

des Gerichtsverfahrens von der Einleitung bis zum rechtskrÃ¤ftigen Abschluss. Kleinste im Geltungsbereich des ÃGG relevante Zeiteinheit ist hierbei der Kalendermonat (vgl. BSG, Urteil vom 7. September 2017 â B 10 ÃG 3/16 R â juris Rn. 24). In einem zweiten Schritt ist der Ablauf des Verfahrens an den von Â§Â 198 Abs. 1 S. 2 GVG genannten Kriterien zu messen, die auch unter Heranziehung der Rechtsprechung des EuropÃ¤ischen Gerichtshofs fÃ¼r Menschenrechte (EGMR) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) auszulegen und zu vervollstÃ¤ndigen sind. Auf dieser Grundlage ergibt erst die wertende Gesamtbetrachtung und AbwÃ¤gung aller EinzelfallumstÃ¤nde in einem dritten Schritt, ob die Verfahrensdauer die Ã¤uÃerste Grenze des Angemessenen deutlich Ã¼berschritten und deshalb das Recht auf Rechtsschutz in angemessener Zeit verletzt hat. Dabei ist vorbehaltlich besonderer Gesichtspunkte des Einzelfalls die Verfahrensdauer jeweils insgesamt noch als angemessen anzusehen, wenn eine Gesamtverfahrensdauer, die zwÃ¶lf Monate je Instanz Ã¼bersteigt, auf vertretbarer aktiver Verfahrensgestaltung des Gerichts beruht (vgl. BSG, Urteil vom 3. September 2014 â B 10 ÃG 2/13 R â juris Rn. 24 ff. m. w. N.). Eine Verfahrensdauer von bis zu zwÃ¶lf Monaten je Instanz ist damit regelmÃ¤Ãig als angemessen anzusehen, selbst wenn sie nicht durch konkrete VerfahrensfÃ¶rderungsschritte begrÃ¼ndet und gerechtfertigt werden kann. Aber auch eine lÃ¤ngere Verfahrensdauer ist in der Regel noch angemessen, wenn sie auf vertretbarer aktiver Verfahrensgestaltung (z. B. Zeit fÃ¼r Einholung von AuskÃ¼nften, Zeugenaussagen, SachverstÃ¤ndigengutachten, Beiziehung von Akten) beruht oder maÃgeblich durch das Verhalten des KlÃ¤gers, anderer Verfahrensbeteiligter oder Dritter verursacht wird. Anderes gilt fÃ¼r Zeiten, in denen eine Sache Ã¼ber zwÃ¶lf Monate hinaus (âam StÃ¼ckâ oder immer wieder fÃ¼r kÃ¼rzere ZeitrÃ¤ume) ohne sachlichen Grund âauf Abrufâ liegt, ohne dass das Verfahren zeitgleich inhaltlich betrieben wird, oder sich auf sog. SchiebeverfÃ¼gungen beschrÃ¤nkt (vgl. BSG, Urteil vom 3. September 2014 â B 10 ÃG 9/13 R â juris Rn. 45 ff.).

Â

Mit Blick auf die Gesamtverfahrensdauer von 12 Jahren und knapp 10 Monaten zwischen der Klageerhebung am 11. September 2009 und der Zustellung des die Nichtzulassungsbeschwerde verwerfenden Senatsbeschlusses am 6. Juli 2022 ist ferner zu berÃ¼cksichtigen, dass die Gerichte bei ihrer Verfahrensleitung stets die Gesamtdauer des Verfahrens im Blick behalten mÃ¼ssen. Mit zunehmender Dauer des Verfahrens verdichtet sich die aus dem JustizgewÃ¤hrleistungsanspruch resultierende Pflicht des Gerichts, sich nachhaltig um eine BeschleunigungÂ des Verfahrens und dessen Beendigung zu bemÃ¼hen (vgl. BVerfG, BeschlÃ¼sse vomÂ 14.Â Dezember 2010 â 1 BvR 404/10 â juris Rn. 11 und vom 8. Dezember 2015 â 1 BvR 99/11 â Vz 1/15 â juris Rn. 27). Jedenfalls fÃ¼r Verfahren von hinreichender Bedeutung verbietet sich ab einem gewissen Zeitpunkt (weitere) UntÃ¤tigkeit oder eine zÃ¶gerliche Verfahrensleitung. Richterliche Verhaltensweisen, die zu Beginn eines Verfahrens grundrechtlich gesehen noch unbedenklich, wenn auch mÃ¶glicherweise verfahrensÃ¶konomisch nicht optimal erscheinen mÃ¶gen, kÃ¶nnen bei zunehmender Verfahrensdauer in Konflikt mit dem Anspruch auf Rechtsschutz in angemessener Zeit geraten. Das gilt etwa fÃ¼r

die Setzung groÃzÃ¼giger Fristen zur Stellungnahme, den mehrfachen Austausch von SchriftsÃ¤tzen ohne richtungweisende Einflussnahme des Gerichts und ohnehin fÃ¼r sog. SchiebeverfÃ¼gungen (BSG, Urteil vom 3. September 2014 â B 10 ÃG 2/13 R â juris Rn.Â 37 m. w. N.). Nach diesen Vorgaben wÃ¤re das SG in dem hier zu beurteilenden Verfahrensabschnitt gehalten gewesen, den nach Aktenlage schon seit 2011 entscheidungsreifen und weder in tatsÃ¤chlicher noch in rechtlicher Hinsicht schwierig gelagerten Rechtsstreit nunmehr zÃ¼gig abzuschlieÃen. Entsprechende nachhaltige BemÃ¼hungen des SG sind anhand der Aktenlage allerdings nur insoweit erkennbar, als unter dem 19. Dezember 2017 â nach einem Wechsel der KammerzustÃ¤ndigkeit â eine umfangreiche prozessleitende VerfÃ¼gung erging (Vergleichsvorschlag und AnkÃ¼ndigung eines Gerichtsbescheides), nach einem erneuten Wechsel der ZustÃ¤ndigkeit im August 2019 ein ErÃ¶rterungstermin anberaumt wurde, welcher wegen Erkrankung des KlÃ¤gers nicht durchgefÃ¼hrt werden konnte, und schlieÃlich mit VerfÃ¼gung vom 28. Januar 2020 erneut der Erlass eines Gerichtsbescheides angekÃ¼ndigt wurde. Ansonsten sind den Akten Bearbeitungsschritte lediglich insoweit zu entnehmen, als das beklagte Jobcenter zweimal zur Ãbersendung der Leistungsakten aufgefordert wurde, die dem Gericht indes schon zu anderen Verfahren vorlagen. SchriftsÃ¤tze sind zwischen den Beteiligten in dem lange âausgeschriebenenâ Rechtsstreit nicht mehr ausgetauscht worden, der KlÃ¤ger hat allerdings wiederholt VerzÃ¶gerungsrÃ¼gen erhoben, ohne mit diesen RÃ¼gen in der Sache neue tatsÃ¤chliche oder rechtliche Gesichtspunkte, mit denen sich das SG befassen musste, vorzutragen. Soweit der Ende 2017 angekÃ¼ndigte Gerichtsbescheid in der Folge nicht erlassen werden konnte, weil dem SG die Akten wegen einer seinerzeit vom KlÃ¤ger angestrengten ersten (ohne Urteil abgeschlossenen) EntschÃ¤digungsklage nicht vorlagen, hÃ¤tte durch Anfertigung von Kopien eine Weiterbearbeitung sichergestellt werden kÃ¶nnen.

Â

Die Analyse des Verfahrensablaufs in dem entschÃ¤digungsrelevanten Zeitraum von 84 Monaten zwischen der Erhebung der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge im Ausgangsverfahren und der Erhebung der EntschÃ¤digungsklage (Oktober 2014 bis September 2021) ergibt, dass die Kalendermonate Dezember 2017 bis Januar 2018 (prozessleitende VerfÃ¼gung, Stellungnahmen der Beteiligten, AnkÃ¼ndigung eines Gerichtsbescheides), Mai 2018 (gerichtliche Mitteilung vom 3. Mai 2018 zum Sachstand), August 2019 bis MÃ¤rz 2020 (Terminsladung und âabladung wegen Erkrankung des KlÃ¤gers, AnkÃ¼ndigung weiteren Vortrags, fehlende RÃ¼ckmeldung des KlÃ¤gers, Akteneinsicht durch neu beauftragten Rechtsanwalt), Juni 2020 (gerichtliche Anfrage zur weiteren Vertretung, Mandatsniederlegung) und Juli bis September 2021 (vom KlÃ¤ger unbeantwortete gerichtliche Anfrage zur Vertretung durch Rechtsanwalt Q.), mithin insgesamt 15 Monate belegt sind, so dass 69 Monate verbleiben. Soweit in FÃ¤llen der vorliegenden Art wegen der eingetretenen PrÃ¤klusion fÃ¼r die Zeit nach Erhebung der VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge eine erneute Vorbereitungs- und Bedenkzeit von womÃ¶glich 12 Monaten zuzubilligen sein kann (vgl. BSG, Urteil vom 5. Mai 2015 â B 10 ÃG 8/14 R â juris Rn. 36), kommt dies vorliegend im Hinblick auf die jahrelange UntÃ¤tigkeit des Gerichts, die nach Aktenlage bei einem Rechtsstreit ohne besondere

Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art nicht nachvollziehbar ist, nicht in Betracht. Der Rechtsstreit war schon im Jahr 2011 entscheidungsreif, bei Erhebung der ersten VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge bereits seit fÃ¼nf Jahren anhÃ¤ngig und hÃ¤tte vor diesem Hintergrund vom SG einer umgehenden Entscheidung zugefÃ¼hrt werden mÃ¼ssen.

Â

Die festgestellte erhebliche VerzÃ¶gerung ist nicht durch eine besonders zÃ¼gige Bearbeitung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens kompensiert worden. Zwar ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt, dass in einem frÃ¼heren Abschnitt des Verfahrens eingetretene VerzÃ¶gerungen innerhalb eines spÃ¤teren Abschnitts kompensiert werden kÃ¶nnen. Ausgehend von diesem Rechtssatz kann die einer Instanz zur VerfÃ¼gung stehende, nicht ausgeschÃ¶pfte Vorbereitungs- und Bedenkzeit entschÃ¤digungsmindernd auf eine vorhergehende oder nachfolgende Instanz Ã¼bertragen werden (vgl. BSG, Urteil vom 24. MÃ¤rz 2022 â□□ B 10 Ã□G 4/21 R â□□ m. w. N.). Eine derartige Kompensation ist aber im vorliegenden Fall angesichts der festzustellenden gravierenden VerfahrensverzÃ¶gerungen in der ersten Instanz, insbesondere des jahrelangen Stillstandes der Sache, ausgeschlossen.

Â

Ein immaterieller Nachteil durch die lange Verfahrensdauer wird nach Â§ 198 Abs. 2 S. 1 GVG vermutet. Widerlegt werden kann die Vermutung eines auf der Verfahrensdauer beruhenden immateriellen Nachteils, wenn das EntschÃ¤digungsgericht unter BerÃ¼cksichtigung der vom KlÃ¤ger gegebenenfalls geltend gemachten BeeintrÃ¤chtigungen nach einer GesamtabwÃ¤gung der Folgen, die die Verfahrensdauer mit sich gebracht hat, die Ã□berzeugung gewinnt, dass die (unangemessene) Verfahrensdauer nicht zu einem Nachteil gefÃ¼hrt hat. Das kann der Fall sein, wenn das Verfahren auch nach eigener EinschÃ¤tzung des KlÃ¤gers bedeutungslos war und er es bewusst nicht gefÃ¶rdert hat (vgl. RÃ¶hl a. a. O. Rn. 131 m. w. N.). Nach diesen MaÃ□stÃ¤ben ist die fÃ¼r den KlÃ¤ger streitende Vermutung eines durch die Ã¼berlange Verfahrensdauer entstandenen immateriellen Nachteils nicht widerlegt. Unter BerÃ¼cksichtigung des Umstandes, dass im Ausgangsverfahren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in HÃ¶he von insgesamt 986 â□¬ im Streit standen, der Landkreis J. mit dem geltend gemachten Erstattungsanspruch fÃ¼r Oktober 2008 zwischenzeitlich trotz aufschiebender Wirkung der Klage gegen die laufenden Leistungen aufgerechnet hatte und der KlÃ¤ger fÃ¼r den Fall des Obsiegens eine Nachzahlung fÃ¼r November 2008 erwarten konnte, kann von einer fehlenden Bedeutung des Verfahrens nicht ausgegangen werden und der KlÃ¤ger hat im Laufe des Verfahrens gegenÃ¼ber dem SG auch wiederholt deutlich gemacht, dass er dringend auf das Geld angewiesen sei. Die Vielzahl der von dem KlÃ¤ger bei dem SG Aurich und dem LSG Niedersachsen-Bremen anhÃ¤ngigen gemachten Verfahren und die Art und Weise seiner VerfahrensfÃ¼hrung lassen entgegen der Auffassung des Beklagten auch nicht den Schluss zu, dass das Prozessieren fÃ¼r den KlÃ¤ger zum Selbstzweck geworden ist mit der Folge, dass eine seelische Unbill durch die Dauer

der angestrengten Verfahren ausgeschlossen wÃ¤re. Zwar ist nicht zu verkennen, dass der KlÃ¤ger die Arbeitskraft der Sozialgerichte in auÃergewÃ¶hnlich hohem Umfang in Anspruch nimmt, indem er zahlreiche Verfahren anhÃ¤ngig macht und zudem im gerichtlichen Verfahren nicht ausreichend mitwirkt, die Verfahrensleitung durch das Gericht nicht anerkennt und namentlich mit seinen AktivitÃ¤ten im Vorfeld von Verhandlungsterminen (z. B. mit AufhebungsantrÃ¤gen wegen kurzfristiger Anwaltswechsel) den zeitnahen Abschluss der Verfahren gefÃ¤hrdet. HierfÃ¼r ist das vorliegende EntschÃ¤digungsklageverfahren ein anschauliches Beispiel. Es kann aber auf der anderen Seite nicht unberÃ¼cksichtigt bleiben, dass in den beim erkennenden Senat anhÃ¤ngig gewesenen Verfahren des KlÃ¤gers in seinen Grundsicherungsangelegenheiten die Entscheidungen des Jobcenters vielfach einer gerichtlichen ÃberprÃ¼fung nicht standhielten und der KlÃ¤ger mithin zur Durchsetzung seiner LeistungsansprÃ¼che durchaus auf gerichtliche Hilfe angewiesen war. Der KlÃ¤ger ist damit nicht dem Kreis der VielklÃ¤ger, die die Gerichte nahezu durchweg unnÃ¼tz in Anspruch nehmen, zuzuordnen und die Art und Weise seiner ProzessfÃ¼hrung dÃ¼rfte eher Ausdruck eines Misstrauens gegen die Justiz und die Anwaltschaft als Ausdruck eines generell fehlenden Interesses am zeitnahen Abschluss der Verfahren sein. Im Ãbrigen hat der KlÃ¤ger die von dem Beklagten angesprochenen BefangenheitsantrÃ¤ge und Strafanzeigen nicht im hier allein zu bewertenden Ausgangsverfahren gestellt.

Â

FÃ¼r immaterielle Nachteile kann GeldentschÃ¤digung nur beansprucht werden, soweit nicht nach den EinzelfallumstÃ¤nden Wiedergutmachung auf andere Weise ausreichend ist, Â§Â 198 Abs.Â 2 S. 2 GVG (negatives Tatbestandsmerkmal). Als Beispiel nennt das Gesetz in Â§Â 198 Abs.Â 4 GVG die MÃ¶glichkeit einer Feststellung der Ã¼berlangen Verfahrensdauer durch das EntschÃ¤digungsgericht. Ob eine solche Feststellung ausreichend im Sinne des Â§Â 198 Abs.Â 2 S.Â 2 GVG ist, beurteilt sich auf der Grundlage einer umfassenden AbwÃ¤gung sÃ¤mtlicher UmstÃ¤nde des Einzelfalls. In sie wird regelmÃ¤Ãig einzustellen sein, welche Bedeutung das Ausgangsverfahren fÃ¼r den EntschÃ¤digungsklÃ¤ger hatte, ob dieser durch sein Verhalten erheblich zur VerzÃ¶gerung beigetragen hat und ob er Ã¼ber die ÃberlÃ¤nge hinaus weitergehende immaterielle Nachteile erlitten hat. DarÃ¼ber hinaus kann zu berÃ¼cksichtigen sein, wie schwerwiegend die ungerechtfertigte VerfahrensverzÃ¶gerung war, wie dringend das Ausgangsverfahren war und ob diese Dringlichkeit ggf. im Verfahrensverlauf entfallen ist. Nach der Rechtsprechung des BSG kommt eine Wiedergutmachung auf andere Weise bei festgestellter ÃberlÃ¤nge eines Gerichtsverfahrens allenfalls ausnahmsweise in Betracht, wenn das Verfahren beispielsweise fÃ¼r den EntschÃ¤digungsklÃ¤ger aus der Sicht eines verstÃ¤ndigen Dritten in der Lage des KlÃ¤gers keine besondere Bedeutung hatte â so etwa das Verfahren der Kostenfestsetzung â oder dieser durch sein Verhalten erheblich zur VerlÃ¤ngerung des Verfahrens beigetragen hat (BSG, Urteil vom 12. Februar 2015 â B 10 ÃG 7/14 R â juris Rn. 43). Gegen eine Wiedergutmachung in sonstiger Weise spricht demgegenÃ¼ber ein âdickfelliges und unkooperativesâ Verhalten des Ausgangsgerichts (vgl. zum Vorstehenden: RÃ¶hl a. a. O. Rn. 142 mit umfangreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung). Nach diesen MaÃstÃ¤ben ist

vorliegend eine Wiedergutmachung auf andere Weise durch bloÃ□e Feststellung der Ã¼berlangen Verfahrensdauer zur Kompensation der entstandenen immateriellen Nachteile nicht ausreichend. Zwar ist nicht zu verkennen, dass der KlÃ¤ger zu Beginn des Verfahrens durch hÃ¤ufige Anwaltswechsel die zÃ¼gige Bearbeitung durch das Gericht erschwert hat. Dies gilt auch fÃ¼r sein Verhalten im Anschluss an die Aufhebung des im August 2019 geplanten ErÃ¶rterungstermins (fehlende RÃ¼ckÃ¤uÃ□erung trotz entsprechender AnkÃ¼ndigung, Nicht-Beantwortung gerichtlicher Anfragen etc., vgl. hierzu unten). Es ist aber nicht ersichtlich, dass diese teilweise unkooperativen Verhaltensweisen einer zeitnahen Erledigung des Rechtsstreits entgegenstanden, zumal das SG im Mai 2013 eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren durch Gerichtsbescheid angekÃ¼ndigt hatte, welche ohne weiteres hÃ¤tte alsbald ergehen kÃ¶nnen. Stattdessen blieb das SG in den nachfolgenden mehr als vier Jahren bis Dezember 2017 (prozessleitende VerfÃ¼gung) untÃ¤tig und ignorierte dabei nicht nur die insgesamt vier VerzÃ¶gerungsrÃ¼gen des KlÃ¤gers, sondern sah sich unverstÃ¤ndlicherweise auch nicht aufgrund der vom KlÃ¤ger erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerde oder die erhobene erste EntschÃ¤digungsklage zu einer zÃ¼gigen Bearbeitung des Verfahrens veranlasst. Eine nachhaltige FÃ¶rderung des Verfahrens ist auch in den Folgejahren bis zum Erlass des Urteils im MÃ¤rzÂ 2022 (nach mehr als 12 Jahren) nicht ersichtlich, erneut wurde mehrfach der Erlass eines Gerichtsbescheides angekÃ¼ndigt, welcher sodann nicht erfolgte, nach krankheitsbedingter Aufhebung des fÃ¼r August 2019 geplanten ErÃ¶rterungstermins wurde nicht zeitnah ein neuer Termin anberaumt und vollends nicht mehr nachvollziehbar ist die Aufhebung des fÃ¼r den 3. Februar 2022 anberaumten Verhandlungstermins, fÃ¼r die nach Aktenlage weder ein entsprechender Antrag der Beteiligten noch ein Grund vorlag. Der Annahme, eine Wiedergutmachung auf andere Weise sei ausreichend, steht neben der vÃ¶llig unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igen Verfahrensdauer auch die sachwidrige Austragung des Verfahrens im Februar 2012 entgegen. Nachfolgend lieÃ□ das SG die Frage der eingetretenen Erledigung jahrelang in der Schwebe, um erst in der prozessleitenden VerfÃ¼gung vom Dezember 2017 die naheliegende Feststellung zu treffen, dass ein Vergleich nicht zustande gekommen sei. Angesichts der damit festzustellenden gravierenden Verletzung des Anspruchs des KlÃ¤gers auf Rechtsschutz in angemessener Zeit kann eine Wiedergutmachung auf andere Weise nicht als ausreichend angesehen werden.

Â

Auf der Grundlage des gesetzlichen Regelbetrags von 1.200 â□¬ fÃ¼r jedes Jahr der VerzÃ¶gerung (Â§ 198 Abs. 2 S. 3 GVG) errechnet sich fÃ¼r 69 VerzÃ¶gerungsmonate eine EntschÃ¤digung fÃ¼r immaterielle Nachteile von 6.900 â□¬. Die gesetzliche Pauschale stellt sich indes i.S. von Â§Â 198 Abs.Â 2 S.Â 4 GVG nach den UmstÃ¤nden des vorliegenden Einzelfalls als unbillig dar, so dass der Senat von der durch diese Vorschrift erÃ¶ffneten MÃ¶glichkeit Gebrauch macht, einen niedrigeren Betrag festzusetzen. Anders als bei der Ermittlung der angemessenen Dauer des Verfahrens auf der Tatbestandsseite soll die Pauschalierung eine zusÃ¤tzliche Belastung der Gerichte bei der Bemessung der EntschÃ¤digung in Geld vermeiden und eine zÃ¼gige Erledigung der EntschÃ¤digungsansprÃ¼che im Interesse der Betroffenen ermÃ¶glichen. Wortlaut

und die Gesetzessystematik lassen deshalb nur ausnahmsweise Korrekturen in atypisch gelagerten SonderfÃ¤llen zu; aus BilligkeitsgrÃ¼nden ist dann eine Abweichung nach oben oder nach unten mÃ¶glich. DafÃ¼r muss sich das zu beurteilende Verfahren durch eine oder mehrere entschÃ¤digungsrelevante Besonderheiten in tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Hinsicht von vergleichbaren FÃ¤llen abheben. DarÃ¼ber entscheidet das EntschÃ¤digungsgericht nach richterlichem Ermessen. Dabei kann es dieselben UmstÃ¤nde berÃ¼cksichtigen, die bereits in die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer einflieÃen, wie insbesondere das Verhalten des EntschÃ¤digungsklÃ¤gers und die Bedeutung der Sache fÃ¼r ihn. Eine Absenkung der Pauschale kommt daher in Betracht bei einem geringen Streitwert des Verfahrens, bei einer nur geringfÃ¼gigen VerzÃ¶gerung in einzelnen Verfahrensabschnitten oder bei geringer wirtschaftlicher Bedeutung fÃ¼r den KlÃ¤ger (vgl. BSG, Urteil vom 12. Februar 2015 â B 10 ÃG 11/13 R â juris Rn. 37 ff und RÃ¶hl a. a. O. Rn. 149 m. w. N.). Â§Â 198 Abs.Â 2 S.Â 4 GVG bietet aber keine Legitimation fÃ¼r eine grundsÃ¤tzliche Kappung der EntschÃ¤digung auf den Betrag des Streitwerts in FÃ¤llen, in denen die EntschÃ¤digungspauschale den Streitwert um ein Vielfaches Ã¼bersteigt (BSG, Urteil vom 20. Mai 2022 â BÂ 10Â ÃGÂ 1/22Â B â juris Rn.Â 7 m. w. N.).

Â

Vorliegend begrÃ¼ndet das atypische Prozessverhalten des KlÃ¤gers eine Unbilligkeit der EntschÃ¤digungspauschale von 1.200 â¬ fÃ¼r jedes Jahr der VerzÃ¶gerung. Nicht nachvollziehbar ist fÃ¼r den Senat zunÃ¤chst, dass der KlÃ¤ger, welcher das SG durch vielfache Sachstandsanfragen und VerzÃ¶gerungsrÃ¼gen zu einer umgehenden Entscheidung aufgefordert hatte, nicht seinerseits alles Erforderliche fÃ¼r einen zÃ¼gigen Abschluss des Verfahrens beitrug, nachdem das SG durch Anberaumung eines ErÃ¶rterungstermins fÃ¼r August 2019 die Bearbeitung des Verfahrens aufgenommen hatte. Mit seinem wegen Erkrankung gestellten Antrag auf Terminsaufhebung kÃ¼ndigte er eine weitere ÃuÃerung an, obwohl er bereits in seiner am 4. Dezember 2017 eingegangenen VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge, mit der er das Gericht zu einer zeitnahen Entscheidung aufforderte, ausdrÃ¼cklich darauf verwiesen hatte, dass von den Beteiligten alles vorgetragen worden sei, was das Gericht fÃ¼r eine zeitnahe Entscheidung benÃ¶tige. Die gleichwohl angekÃ¼ndigte ÃuÃerung reichte der KlÃ¤ger nachfolgend nicht ein, auch teilte er dem Gericht nicht mit, ob er zwischenzeitlich gesundheitlich wieder in der Lage sei, an einem Gerichtstermin teilzunehmen. Die entsprechende Anfrage des Gerichts vom November 2019 lieÃ er unbeantwortet. Stattdessen schaltete er in dem Verfahren zwei weitere RechtsanwÃ¤lte ein, wobei er eine gerichtliche Anfrage zur Mandatierung des zuletzt eingeschalteten Rechtsanwalts von Rahden fÃ¼r das Ausgangsverfahren ebenfalls unbeantwortet lieÃ. Zwischenzeitlich kommunizierte er mit Schriftsatz vom 10. MÃ¤rz 2020 trotz damaliger anwaltlicher Vertretung durch Rechtsanwalt LÃ¶bel direkt mit dem Gericht und machte nunmehr ausdrÃ¼cklich geltend, der Sachverhalt sei noch nicht geklÃ¤rt. Der Landkreis J. trage bewusst falsch vor und habe dem Gericht auch nicht alle relevanten Unterlagen vorgelegt. Dieses Prozessverhalten lÃ¤sst durchgreifende Zweifel daran aufkommen, dass der KlÃ¤ger in diesem Verfahrensabschnitt Ã¼berhaupt noch an einem baldigen

Abschluss des Rechtsstreits interessiert war. Die durch die Verfahrensdauer verursachte seelische Unbill muss entsprechend geringer eingeschÃ¤tzt werden.

Â

FÃ¼r die Annahme einer Unbilligkeit der EntschÃ¤digungspauschale ist aber vor allem der Umstand ausschlaggebend, dass der KlÃ¤ger den Rechtsstreit durch Einlegung eines Rechtsmittels fortfÃ¼hrte, obwohl er erstinstanzlich vollumfÃ¤nglich obsiegt hatte (vgl. im Ausgangsverfahren ergangener Beschluss des Senats vom 28. Juni 2022 â□□ L 13 AS 99/22 NZB). Wenn die Einlegung des Rechtsmittels lediglich versehentlich erfolgt wÃ¤re â□□ was der Senat bei Abfassung der EingangsbestÃ¤tigung vermutet hat â□□, wÃ¤re die umgehende RÃ¼cknahme aufgrund des entsprechenden Hinweises des Senats zu erwarten gewesen. Sollte der KlÃ¤ger das Rechtsmittel in dem Bewusstsein fehlender Beschwer eingelegt haben, wÃ¼rde dieser Umstand dafÃ¼r sprechen, dass er mit seinem Weiterprozessieren verfahrensfremde Zwecke verfolgt hat. Letztlich sind die BeweggrÃ¼nde in Ermangelung einer diesbezÃ¼glichen Einlassung des KlÃ¤gers offengeblieben. Jedenfalls legt die FortfÃ¼hrung des Rechtsstreits trotz erstinstanzlichen Obsiegens den Schluss nahe, dass der KlÃ¤ger die von ihm zuvor eindringlich angemahnte Entscheidung des SG inhaltlich Ã¼berhaupt nicht zur Kenntnis genommen hat. Zugleich stellt die Einlegung des Rechtsmittels die geltend gemachte Dringlichkeit in Frage. Denn wenn der KlÃ¤ger â□□ wie er wiederholt geltend gemacht hatte â□□ dringend auf die Auszahlung der streitigen Sozialleistung angewiesen gewesen wÃ¤re, hÃ¤tte er alles unterlassen, was die umgehende Umsetzung des zu seinen Gunsten ergangenen erstinstanzlichen Urteils durch den Landkreis J. hÃ¤tte gefÃ¤hrden kÃ¶nnen. Diese UmstÃ¤nde relativieren die durch die Verfahrensdauer und die hiermit verbundene Unsicherheit Ã¼ber den Verfahrensausgang erlittene seelische Unbill ebenfalls.

Â

Nach alledem ist unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde des vorliegenden Einzelfalls eine deutliche Herabsetzung der EntschÃ¤digungspauschale angezeigt, so dass der Senat dem KlÃ¤ger in Rahmen des ihm eingerÃ¤umten richterlichen Ermessens â□□ entsprechend dem zuvor unterbreiteten gerichtlichen Vergleichsvorschlag â□□ eine EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 2.300 â□¬ (1/3 von 6.900 â□¬) zubilligt.

Â

Der Senat hat von der durch Â§ 198 Abs. 4 S. 3 Hs. 1 GVG fÃ¼r schwerwiegende FÃ¤lle â□□ wie hier â□□ erÃ¶ffneten MÃ¶glichkeit Gebrauch gemacht, die Feststellung der unangemessenen Verfahrensdauer neben der EntschÃ¤digung auszusprechen.

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§Â 197a Abs.Â 1 S.Â 1 SGG i. V. m. Â§Â 155

Abs.Â 1 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§Â 160 Abs.Â 2 SGG) liegen nicht vor.

Â

Die Streitwertfestsetzung beruht auf Â§Â 197a Abs.Â 1 S.Â 1 SGG i. V. m. Â§Â 1 Abs.Â 2 Nr.Â 3, Â§Â 52 Abs.Â 1 und Abs.Â 3 S.Â 1 Gerichtskostengesetz (GKG).

Â

Erstellt am: 26.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024